ver di NRW • Landesfachbereich Handel • Karlstraße 123 – 127 • 40210 Dusseldorf

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Landesfachbereich
Handel NRW

Karlstraße 123 - 127
40210 Dusseldorf

Telefon (0211) 61 82 4 - 0
Telefax (0211) 61 82 44 75

Stadtverwaltung Hilden
32-Ordnungsamt
Postfach 100880
40708 Hilden

Vorab per Fax 02103 72 608

Datum 2 Dezember 2014
Unsere Zeichen ku

Durchwahl -377

Beantragung von sonntäglichen Verkaufsöffnungen in Hilden durch die Stadtmarketing Hilden GmbH
Ihr Schreiben vom 21.11.2014

Sehr geehrter Herr Siebert,

allerdings liegen unsererseits erhebliche Bedenken gegenuber den Vorstellungen ihrer Stadtmarketing GmbH vor.
Wie sie wissen, gibt es keinen Rechtsanspruch auf zusätzliche Verkaufssonntage. Nach dem aktuellen Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26 11.2014 zur Bedarfsgewerbeverordnung und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 1 12.2009 zum Ladenschluss, ist deutlich geworden, dass der Anlassbezug im LOG-NRW keine zu vernachlässigende Formalie ist, sondern das genau geprüft werden muss, ob eine Einschränkung der Sonn- und Feiertagsruhe gerechtfertigt ist. Dies sehen wir vorliegend nicht.

Zunächst einmal halten wir es fur problematisch, wenn die Stadt Hilden durch ihre Stadtmarketing GmbH Anträge zur Sonntagsöffnung stellen lasst und diese dann genehmigen lassen will. Die Stadtmarketing GmbH, als 100 %-Beteiligung der Stadt Hilden nennt die „Durchführung von Verkaufssonntagen" als eine ihrer Aufgaben. Die Stadt Hilden organisiert hier also selbst die Ausnahmen zur Sonn- und Feiertagsruhe. Ein solches Verfahren ist unseres Erachtens weder mit dem Arbeitszeitgesetz noch mit dem LÖG-NRW und dem darin formulierten Anlassbezug in Einklang zu bringen. Nach den diversen Urteilen zu den Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe bestehen unsererseits auch erhebliche Zweifel daran, ob die örtlichen Ordnungsbehörden berechtigt sein können, Ausnahmen zu § 9 Arbeitszeitgesetz zu erlassen oder ob es hier zwingend einer Entscheidung der obersten Landesbehörden bedarf.

Wenn sie eine besondere Eilbedürftigkeit für Stellungnahmen vortragen, können wir auch das nicht nachvollziehen. Hier wäre es doch Aufgabe der Stadt, auf ihre Marketing GmbH einzuwirken, zumindest die Ladungsfristen für die Ratssitzungen zu beachten.

Aber auch inhaltlich ist u.E. der Antrag der Stadtmarkting GmbH nicht genehmigungsfahig Sie schreiben, „die Stadtmarketing Hilden GmbH hat nachfolgende Verkaufsöffnungen für das Jahr 2015 im Stadtgebiet Hilden beantragt " Hier stehen also die Verkaufsöffnungen im Vordergrund. Nach § 6 LOG-NRW darf die Öffnung von Verkaufsstellen aber nur aus „Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen"

freigegeben werden. Dabei ist sowohl § 9 ff Arbeitszeitgesetz wie auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu beachten Eine „Modenschau" oder eine „Autoschau" erfüllt die strengen Kriterien für eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe jedenfalls nicht Auch ein „Frühlingsfest", welches zwar zur Begrüßung der Jahreszeit geeignet sein kann, im Übrigen aber als Grund für die Öffnung von Ladengeschäften völlig ungeeignet ist, kann eine Sonderöffnung nicht rechtfertigen. Den „Frühling" begrüßt man doch eher im Freien, als unter Neonlicht in einem Ladengeschäft

Völlig unzulässig und auch völlig unverständlich sind für uns die Anträge für den 8.2.2015 und den 8.3.2015 „Trödelmärkte" sind per Definition Markte, an denen bereits gebrauchte Waren, im wesentliche von Privatpersonen, angeboten werden. Z.Zt. bemüht sich die Landesregierung, den Verkauf von Neu-Waren bzw. Waren fur den täglichen Ge- und Verbrauchs auf Trödelmärkten gesetzlich einzudämmen. Da scheint es schon absurd – auf jeden Fall wäre es rechtsmissbräuchlich – wenn mit der Begründung „Trödelmarkt" Ladengeschäfte für den Verkauf von Waren des täglichen Ge-und Verbrauchs geöffnet werden dürften.

Bleiben die Verkaufsöffnungen 29 11 2015 „Weihnachtsmarkt" und 27.12 2015 „Winterdorf". Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil v 1.12.2009 u. a. ausgeführt, dass gesetzliche Schutzkonzepte für die Sonn- und Feiertage die Arbeitsruhe an diesen Tagen zur Regel erheben müssen. Eine Ausnahme von dieser Regel bedarf eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes mit Verfassungsrang. Dabei können rein wirtschaftliche Interessen der Händler oder ein alltagliches Einkaufsinteresse der Kunden eine solche Ausnahme nicht rechtfertigen. Wir sehen diese Kriterien hier nicht erfüllt Außerdem möchten wir als Interessenvertreter der Einzelhandelsbeschäftigten darauf hinweisen, dass das Weihnachtsgeschäft für die Beschäftigten mit hohen Belastungen verbunden ist. Ihnen dann noch zwei zusätzliche Sonntagsöffnungen im Dezember zuzumuten halten wir für inakzeptabel.

Wir bitten den Rat der Stadt Hilden aus oben genannten Grunden den Antrag der Stadtmarketing Hilden GmbH in Gänze abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Folkert Küpers